

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2011/1

9. September 2011

Original: Englisch

RID: 50. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Malmö, 21. bis 25. November 2011)

**Thema: Repräsentative Stichprobenkontrollen in Absatz 1.4.2.2.1 RID im Vergleich zu
UIC-Merkblatt 471-3**

Diskussionspapier Schwedens

1. In Kapitel 1.4 RID werden die Sicherheitspflichten der an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten festgelegt.
2. Der Beförderer, der die gefährlichen Güter am Abgangsort übernimmt, muss sich durch repräsentative Stichproben vergewissern, dass die RID-Vorschriften eingehalten werden. Die Bestimmungen des Absatzes 1.4.2.2.1 gelten bei Anwendung des UIC-Merkblattes 471-3 Punkt 5 als erfüllt.
3. Es gibt jedoch verschiedene Eisenbahnunternehmen, die nicht Mitglied der UIC sind und die keine UIC-Merkblätter, aber ihre eigenen Verfahren anwenden.
4. In den Punkten 4 und 5 des UIC-Merkblattes 471-3 wird nur auf "Prüfungen" Bezug genommen, während der Absatz 1.4.2.2.1 RID auf "repräsentative Stichprobenkontrollen" verweist. "Prüfungen" bedeutet, dass alle in den Unterpunkten 5.1 bis 5.10 des UIC-Merkblattes aufgeführten Anforderungen bei allen Sendungen kontrolliert werden müssen, wohingegen "repräsentative Stichprobenkontrollen" aussagt, dass Zufallskontrollen der in den Absätzen 1.4.2.2.1 a) bis g) aufgeführten Einzelheiten ausreichend sind.
5. Die Schlussfolgerung dieser Argumentation ist, dass ein Beförderer, der UIC-Mitglied ist, alle Sendungen kontrollieren muss, während für einen Beförderer, der kein UIC-Mitglied ist, Zufallskontrollen genügen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

6. Eine andere Interpretation ist jedoch, dass der Punkt 5 des UIC-Merkblatts zeigt, wie die in Absatz 1.4.2.2.1 aufgeführten repräsentativen Stichprobenkontrollen in geeigneter Weise durchzuführen sind.
 7. Ein Vergleich mit Abschnitt 7.5.1 RID zeigt, dass an allen Wagen usw. eine Sichtprüfung durchgeführt werden muss.
 8. Auf der anderen Seite wird in Absatz 1.4.2.2.1 ADR ausgeführt, dass sich der Beförderer *gegebenenfalls* vergewissern muss ...
 9. Der Vertreter Schwedens würde gern die Meinung des RID-Fachausschusses zu dieser Frage kennenlernen. Dieses Thema ist sowohl für Prüfbehörden als auch für gleiche Wettbewerbsbedingungen unter den verschiedenen Eisenbahnunternehmen von Bedeutung.
-